

z wie

Zukunft für alle

Warum **N F S B C**

nicht einfach
Buchstaben sind,
sondern das Leben
von Geflüchteten und
Migrant_innen in der
Schweiz bestimmen.

Eine Infobroschüre zur Bedeutung der verschiedenen
Aufenthaltsstatus in der Schweiz

von Club La Fafa und Open Futures
in Partnerschaft mit der Freiplatzaktion Zürich

Z – wie Zukunft für alle!
Warum N, F, S, B, C nicht einfach Buchstaben
sind, sondern das Leben von Geflüchteten und
Migrant_innen in der Schweiz bestimmen
von Club La Fafa und Open Futures in Partnerschaft mit
der Freiplatzaktion Zürich

Eine Infobroschüre zur Bedeutung der verschie-
denen Aufenthaltsstatus in der Schweiz

Welchen Status hast du in der Schweiz?

Wo, wie, wann und mit wem darfst du dich hier treffen und aufhalten? Ist das eine Frage, über die du dir noch nie Gedanken gemacht hast? Dann ist dein Status in diesem Land geklärt, und dein Status schränkt dich in deinem Alltag und in deiner Zukunftsplanung nicht ein.

Für viele ist das leider nicht so.

Die Frage nach der Aufenthaltsbewilligung respektive nach dem Status ist für Geflüchtete und Migrant_innen, die in der Schweiz leben, entscheidend.

Warum?

Weil der Status alles bestimmt: den Alltag, die Lebensräume und die Möglichkeiten, sich einzubringen, dazuzugehören und gehört zu werden. Aufgrund ihres «provisorischen» Status bleiben viele jahrelang in der Zwischenwelt der Schweizer Bürokratie stecken, in der es nicht möglich ist, ein Leben aufzubauen und irgendwo Halt zu finden.

Der erstmals aktivierte «Schutzstatus S» für Geflüchtete aus der Ukraine hat allerdings gezeigt, dass Aufenthaltsbedingungen verbessert werden können. Dazu braucht es aber Druck und politischen Willen.

Menschen mit Schweizer Pass haben die Macht, an der Migrationspolitik etwas zu ändern. Sie können abstimmen. Um die richtige Wahl zu treffen, braucht es Informationen.

Das soll die vorliegende Broschüre leisten.

Sie will informieren, aufklären und aussprechen, was es heisst, mit Status N, F, S, B, C oder ohne Status zu leben.

Sie will Solidarität und Verständnis für die diversen Lebensumstände der in der Schweiz lebenden Bevölkerung fördern.

Sie will sensibilisieren und aufzeigen, dass eine gelungene Integration nur über Zugehörigkeit und Teilhabe erreicht werden kann und es Bemühungen von allen Seiten braucht.

Die Broschüre ist in Zusammenarbeit mit Betroffenen und mit der Freiplatzaktion Zürich entstanden.

Wir fordern Z – wie Zukunft für alle.

Menschenrechte sind nicht optional, sondern gelten für alle.

Club La Fafa und Open Futures

Status N	8
Statuslos	10
Status F (humanitär)	12
Status F (politisch)	14
Status S	16
Status B	18
Status B (Ausbildung)	20
Status C	22

Status N Asylsuchende

Wer in der Schweiz Asyl beantragt, wird in einem Bundesasylzentrum (BAZ) in einer der sechs Asylregionen untergebracht. Die asylsuchende Person durchläuft dort ein beschleunigtes Asylverfahren und erhält eine Bestätigung, dass sie um Asyl ersucht hat. Wenn das Verfahren länger als 140 Tage dauert, wird sie einem Kanton zugewiesen, in dem das erweiterte Verfahren fortgesetzt wird. Nach der Zuweisung erhält sie einen N-Ausweis, der bestätigt, dass sie sich während des Verfahrens in der Schweiz aufhalten darf.

Während des Aufenthalts in den BAZ dürfen Asylsuchende nicht arbeiten. Danach kann ihnen eine unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Aufgrund des unsicheren Status und weil Inländer_innen Vorrang haben bei der Stellensuche, finden jedoch die wenigsten Personen mit N-Ausweis Arbeit. Können Asylsuchende nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen, werden sie mit Asylfürsorge unterstützt. Die Ansätze sind ca. 40 % tiefer als die reguläre Sozialhilfe. Asylsuchende dürfen weder ins Ausland reisen noch ihre Familie nachziehen.

«Mit Status N bin ich noch nicht anerkannt. Alles, was ich machen darf, ist warten und hoffen.»

ARBEIT

Verboten während der ersten 3 Monate, danach Bewilligung auf Gesuch hin (aber nur, wenn Inländer_innenvorrang gewahrt wird)

AUSBILDUNG

Sprachkurse und Grundkompetenzen (je nach Kanton verschieden)

SOZIALHILFE

Asylfürsorge, ca. 40 % tiefer als Sozialhilfe (je nach Kanton und Gemeinde)

REISEN INS AUSLAND

Nein, sehr restriktive Ausnahmen (z. B. schwere Krankheit/Tod von engen Familienangehörigen)

FAMILIENNACHZUG

Nein

WIE GEHT ES WEITER?

Entscheid über Eintreten auf Asylgesuch, Asylgewährung und/oder Wegweisung aus der Schweiz und/oder vorläufige Aufnahme. Der Ausweis N ist nur während des Asylverfahrens gültig und muss jeweils nach einem Jahr erneuert werden.

Statuslos

Sans-Papiers

Wer Sans-Papiers ist, hat keinen geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz, entweder weil kein Antrag auf eine Bewilligung gestellt wurde, der Antrag auf Asyl oder eine ausländerrechtliche Bewilligung abgelehnt wurde, oder weil die Bewilligung abgelaufen ist oder widerrufen wurde. Sie dürfen in der Schweiz weder arbeiten noch einer Ausbildung nachgehen und müssen ständig fürchten, verhaftet und ausgeschafft zu werden. Sie leben entweder versteckt vor dem behördlichen Zugriff oder in kantonalen Notunterkünften.

Gemäss Schätzungen der Sans-Papiers-Anlaufstelle Zürich (SPAZ) leben in der Schweiz bis zu 300 000 Personen ohne einen geregelten Status, häufig in prekären Verhältnissen ohne Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung oder dem öffentlichen Leben.

Das Projekt «Züri City Card» will Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus eine Identitätskarte ausstellen, sodass sie sich im Alltag ausweisen können.

Mehr dazu: www.zuericitycard.ch

«Als Sans-Papiers gehe ich nur für das Allernötigste raus, weil ich jedes Mal Angst habe, verhaftet und ausgeschafft zu werden.»

STATUSLOS

ARBEIT
Nein

AUSBILDUNG
Nein

SOZIALHILFE
Nothilfe, das heisst Sachleistungen oder CHF 8 bis 10 pro Tag

REISEN INS AUSLAND
Nein

FAMILIENNACHZUG
Nein

WIE GEHT ES WEITER?
Vollzug der Wegweisung oder neues Gesuch für Regelung des Aufenthalts: neues Asylgesuch, Wiedererwägungsgesuch oder Härtefallgesuch (nach frühestens 5 Jahren, wenn u. a. nie untergetaucht, Deutschkenntnisse A2 und Zusicherung einer Arbeitsstelle).

Status F (humanitär)

Vorläufig aufgenommene Ausländer_innen

Wenn eine Person aus der Schweiz weggewiesen wird und ihre Rückkehr ins Heimatland nicht möglich ist (weil z. B. keine Reisepapiere ausgestellt werden können), nicht zulässig ist (weil ihr z. B. unmenschliche Behandlung drohen würde) oder nicht zumutbar ist (weil sie z. B. in einen Krieg oder in lebensbedrohende Umstände zurückkehren müsste), so wird der Vollzug ihrer Wegweisung aufgeschoben und die Person wird vorläufig aufgenommen. Die vorläufige Aufnahme ist damit eine Ersatzmassnahme für den Wegweisungsvollzug.

Die Mehrheit der Personen mit Status F bleiben trotz des vorläufigen Charakters des Status langfristig in der Schweiz. Sie können zwar arbeiten und eine Ausbildung antreten, haben jedoch aufgrund gesellschaftlicher Stigmata schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Der Familiennachzug ist erst nach einer dreijährigen Wartefrist und nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

«Mit Status F (humanitär) lebe ich immer im Stress. Ich weiss nie, was kommt und wann ich meine Familie wiedersehen kann.»

ARBEIT

Ja (nach vorgängiger Meldung)

AUSBILDUNG

Ja

SOZIALHILFE

Asylfürsorge, ca. 40 % tiefer als Sozialhilfe (je nach Kanton und Gemeinde)

REISEN INS AUSLAND

Reiseverbot für Heimat- und Drittstaaten (mit wenigen Ausnahmen)

FAMILIENNACHZUG

Ja, aber kein Anspruch und erst nach 3 Jahren Wartefrist. Danach Nachzug von Ehegatt_innen und Kindern während 5 Jahren (Kinder über 12 Jahre nur 1 Jahr), wenn u. a. bedarfsgerechte Wohnung, kein Sozialhilfebezug oder Ergänzungsleistungen.

WIE GEHT ES WEITER?

Nach 5 Jahren Aufenthalt: Gesuch um B-Bewilligung beim Migrationsamt (u. a. Deutschkenntnisse A1, gute wirtschaftliche Integration und Sozialhilfeunabhängigkeit nachgewiesen).

Status F (politisch) Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Personen, die Verfolgung wegen ihrer illegalen Ausreise aus ihrem Heimatland oder wegen ihrem Verhalten nach der Flucht glaubhaft machen können (z. B. exilpolitische Aktivitäten, Konversion zu einer anderen Religion im Ausland), werden in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt. Weil ihnen aber vorgeworfen wird, dass sie die Gründe, die zur Verfolgung führten, selbst verursacht hätten, wird ihnen kein Asyl gewährt, sondern sie werden als Flüchtlinge nur vorläufig aufgenommen.

Als vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden sie grundsätzlich gleich behandelt wie Personen mit Status F (humanitär), jedoch stehen ihnen gewisse Rechte aus der Flüchtlingskonvention zu, wie beispielsweise die Ausstellung eines Flüchtlingspasses, der Reisen ins Ausland erlaubt. Zudem können Familienmitglieder in ihre Flüchtlingseigenschaft einbezogen werden.

«Mit Status F (politisch) habe ich wenig Chancen, einen Job und eine Wohnung zu kriegen.»

ARBEIT

Ja (nach vorgängiger Meldung)

AUSBILDUNG

Ja

SOZIALHILFE

Ja

REISEN INS AUSLAND

Anspruch auf Reisedokument für Flüchtlinge (aber keine Heimatreisen erlaubt)

FAMILIENNACHZUG

Wenn Familie im Ausland, dann wie bei Status F (humanitär). Nach Einreise können Familienangehörige in Flüchtlingsstatus einbezogen werden. Wenn Familie bereits in der Schweiz, dann direkter Einbezug möglich.

WIE GEHT ES WEITER?

Gesuch um B-Bewilligung (wie F (humanitär))

Status S

Vorübergehender Schutz

Die Schweiz kann Personen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Die Personen erhalten, ohne dass sie ein Asylverfahren durchlaufen, den Schutzstatus S, mit dem sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten dürfen. Der Schutzstatus wurde im März 2022 zum ersten Mal für Personen aktiviert, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen. Um den Schutzstatus zu erhalten, müssen betreffende Personen nachweisen, dass sie vor der Flucht ihren Wohnsitz in der Ukraine hatten (ukrainische Staatsangehörigkeit oder gültige Aufenthaltsbewilligung und keine Möglichkeit zur dauerhaften Rückkehr in das Heimatland).

Der Schutzstatus wurde bis März 2024 verlängert. Er gilt als «rückkehrorientiert», das heisst, er wird aufgehoben, sobald der «Schutzbedarf entfällt». Zweck des Schutzstatus ist es, das Asylsystem zu entlasten.

«Mit Status S erhalte ich so wenig Sozialhilfe, dass ich kaum davon leben kann.»

ARBEIT

Ja, aber Bewilligung nötig

AUSBILDUNG

Ja

SOZIALHILFE

Asylfürsorge, ca. 40 % tiefer als Sozialhilfe (je nach Kanton und Gemeinde)

REISEN INS AUSLAND

Ja, ausser lange und wiederholte Reisen ins Heimatland

FAMILIENNACHZUG

Ähnlich wie bei Flüchtlingen mit Asyl: Sofortiger Nachzug und Einbezug in den Schutzstatus möglich, wenn Familie durch Ereignisse im Heimatland getrennt wurde.

WIE GEHT ES WEITER?

Wenn nach 5 Jahren noch nicht aufgehoben, dann wird B-Bewilligung automatisch erteilt, aber «befristet bis Aufhebung des vorübergehenden Schutzes». Nach 10 Jahren C-Bewilligung, wenn Schutzstatus noch nicht aufgehoben ist.

Status B Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis B wird für verschiedene Aufenthaltsw Zwecke erteilt: bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und gleichzeitiger Gewährung von Asyl, auf Antrag von Arbeitgeber_innen für hochqualifizierte und spezialisierte Arbeitnehmer_innen (unter Beachtung des Inländer_innen-vorrangs) oder auf Antrag für Familiennachzug für enge Familienangehörige von Schweizer_innen, Personen mit Ausweis C oder B.

Für Aufenthalte von weniger als einem Jahr wird eine Kurzaufenthaltserlaubnis L ausgestellt, die auf maximal zwei Jahre verlängert werden kann.

EU-/EFTA-Staatsangehörige können im Unterschied zu Drittstaatsangehörigen jede Erwerbstätigkeit ausüben, ihre B-Erlaubnis muss erst nach fünf Jahren verlängert werden und auch der Familiennachzug gestaltet sich vorteilhafter.

Die Aufenthaltserlaubnis ist jeweils auf ein Jahr befristet, wobei die Verlängerung zwei Wochen vor Ablauf beantragt werden muss. Sie kann aus verschiedenen Gründen nicht verlängert bzw. widerrufen werden, z. B. wenn der Aufenthaltsw Zweck nicht mehr besteht, bei Sozialhilfeabhängigkeit oder bei Straffälligkeit.

«Mit Status B muss ich immer noch Angst haben, bei Sozialhilfebezug ausgeschafft zu werden.»

ARBEIT

Ja (je nach Aufenthalt mit Bewilligung)

AUSBILDUNG

Ja

SOZIALHILFE

Ja

REISEN INS AUSLAND

Ja

FAMILIENNACHZUG

Ja, aber kein Anspruch. Nachzug von Ehegatt_innen und Kindern während 5 Jahren (Kinder über 12 Jahre nur 1 Jahr), wenn u. a. bedarfsgerechte Wohnung, kein Sozialhilfebezug oder Ergänzungsleistungen. B-Asyl: Einbezug in Asyl möglich, wenn durch Flucht getrennt.

WIE GEHT ES WEITER?

Nach 10 Jahren mit B kann Niederlassungsbewilligung C beantragt werden, wenn Voraussetzungen erfüllt. Erteilung nach 5 Jahren bei «erfolgreicher Integration» oder Familienangehörige von Schweizer_innen/Niederlassenen.

Status B (Ausbildung)

Aufenthalt für eine Ausbildung

Wer in der Schweiz für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen wird, erhält – je nach Dauer der Ausbildung – eine Kurzaufenthaltsbewilligung L oder eine Aufenthaltsbewilligung B. Vorausgesetzt werden eine Bestätigung der Schulleitung, eine bedarfsgerechte Unterkunft, genügend finanzielle Mittel (in Zürich: CHF 21000 für ein Jahr) und die nötige Qualifikation für die Aus- oder Weiterbildung. Die Ausbildung muss innerhalb der dafür gesetzten Frist absolviert werden (max. ein Jahr Verzögerung).

Die Bewilligung für eine Ausbildung wird für maximal acht Jahre erteilt.

Eine erleichterte Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt besteht nur nach Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung an einer Schweizer Hochschule (Bewilligung für sechs Monate Stellensuche, danach erfolgt die Arbeitsbewilligung, wenn Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist).

«Mit Status B (Ausbildung) gibt es nur wenige Entscheidungen, die ich ohne bürokratische Auflagen treffen kann.»

ARBEIT

Erst nach 6 Monaten und nur, wenn zeitlich beschränkt (max. 15 Stunden pro Woche) und Studium nicht verzögert. Muss bewilligt werden.

AUSBILDUNG

Ja

SOZIALHILFE

Finanzielle Mittel müssen für Bewilligung vorhanden sein, können aber auch aus Stipendien bestehen.

REISEN INS AUSLAND

Ja

FAMILIENNACHZUG

Nur bei Personen, die an Schweizer Hochschulen studieren (weil danach Aussicht auf Anstellung besteht). Danach gleiche Voraussetzungen wie bei allen B-Bewilligungen.

WIE GEHT ES WEITER?

Nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung entfällt der Aufenthaltzweck und die Schweiz muss grundsätzlich verlassen werden, es sei denn, es ergibt sich ein neuer Aufenthaltzweck. Bei Studien an Hochschulen wird der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert.

Status C Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung wird nach zehn Jahren Aufenthalt mit einer B-Bewilligung oder dem S-Status erteilt (nach fünf Jahren bei «erfolgreicher Integration» oder als Familienangehörige_r von Schweizer_in/Niedergelassene_r). Mit einer C-Bewilligung ist man zwar in vielen Belangen mit Schweizer_innen gleichgestellt, hat aber beispielsweise kein Stimmrecht.

Die Bewilligung ist unbefristet und grundsätzlich an keine Bedingungen oder Aufenthaltszwecke gebunden. Sie kann jedoch unter Umständen widerrufen oder auf eine B-Bewilligung zurückgestuft werden, beispielsweise bei erheblichem und dauerhaftem Sozialhilfebezug oder wegen Straffälligkeit.

«Mit Status C fühlte ich mich früher sicher. Seit dem revidierten Ausländer- und Integrationsgesetz (2019) ist das vorbei.»

ARBEIT
Ja

AUSBILDUNG
Ja

SOZIALHILFE
Ja

REISEN INS AUSLAND
Ja

FAMILIENNACHZUG
Ja, Anspruch, wenn Voraussetzungen erfüllt: Nachzug von Ehegatt_innen und minderjährigen Kindern während 5 Jahren (Kinder über 12 Jahre nur 1 Jahr), wenn u. a. bedarfsgerechte Wohnung vorhanden, keine Sozialhilfeabhängigkeit, keine Ergänzungsleistungen.

WIE GEHT ES WEITER?
Nach 10 Jahren Aufenthalt kann Einbürgerung beantragt werden. Erleichterte Einbürgerung bei Ehegatt_innen von Schweizer_innen, Kindern von eingebürgerten Eltern.

Weitere nützliche Informationen :

Architecture for Refugees
<http://architectureforrefugees.ch>

Asylgesetz (AsylG) vom
26. Juni 1998, SR 142.31
Bundesgesetz über die Ausländer-
innen und über die Integration
(Ausländer- und Integrationsgesetz,
AIG) vom 16. Dezember 2005,
SR 142.20

AsyLex
<https://www.asylex.ch>

Autonome Schule Zürich
<https://www.bildung-fuer-alle.ch>

Bündnis unabhängiger
Rechtsarbeit im Asylbereich
<https://bündnis-rechtsarbeit-asyl.ch>

FIZ Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration
<https://www.fiz-info.ch/de>

Freiplatzaktion Zürich
<https://www.freiplatzaktion.ch>

Map-F
<https://map-f.ch>

MIRSAH
<https://www.sah-zh.ch/angebote/mirsah.html>

Pikett Administrativhaft
<https://www.pikett-administrativhaft.ch>

Pikett Asyl
<https://pikett-asyl.ch/deutsch>

Sans-Papiers Anlaufstelle
Zürich SPAZ
<https://sans-papiers-zuerich.ch>

Schweizerische Beobach-
tungsstelle für Asyl- und
Ausländerrecht
<https://beobachtungsstelle.ch/de/hauptmenu/aktuell>

Schweizerische
Flüchtlingshilfe
<https://www.fluechtlingshilfe.ch>

Solidarité sans frontières
<https://www.sosf.ch/de/news>

Solinetz Zürich
<https://solinetz-zh.ch>

Zürcher Beratungsstelle für
Asylsuchende
<https://www.zbasyl.ch>

Zurich Legal
<https://zurichlegal.ch>

Herausgegeben von:

Club La Fafa und Open Futures
www.clublafafa.org
www.openfutures.ch

Im Rahmen des Programms:

«Time to belong»

Laufendes Programm unter:

www.time-to-belong.ch

Text Editorial:

Club La Fafa und Open Futures

Infotexte Status:

Freiplatzaktion Zürich, Rechtsarbeit
Asyl und Migration
www.freiplatzaktion.ch

Korrektorat:

Die Wörterei – Luzia Davi

Gestaltung & Schrift:

Supersoft, Zürich
(Zoe Barceló & Filip Despotović)
www.supersoft.biz

Druck:

Offsetdruckerei Karl Gramlich
GmbH, Deutschland

www.time-to-belong.ch

***CLUB
LA FAFA***

Open Futures

Frei
Platz
Aktion
Zürich